

Einem Bischof in Kanada ist freilich seinerzeit erlaubt worden, den Wein mit je 5 Kilogramm auf je 100 Liter aufzuzukern. Da jedoch dadurch der Wein nach der Vergärung kaum zweieinhalb Prozent rebenfremden Alkohols bekam, ist der valor nicht berührt worden (S. C. de Prop. Fide 11. November 1892, nicht offiziell veröffentlicht; mitgeteilt in der „Nouvelle Revue théologique française“ X, 618).

Linz.

Rud. Fattinger.

(Bestellung von Theologieprofessoren.) An einer philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt wurden für zwei Hauptfächer zwei neue Lehrkräfte bestellt, und zwar unter Mitwirkung des Staates, der für den Unterhalt der Theologieprofessoren sorgt. Obwohl in der Diözese — allerdings erst seit 1930 — ein *Coetus deputatorum pro disciplina Seminarii* im Sinne des can. 1359, § 1, besteht, welchen der Bischof in *negotiis gravioris momenti* zu hören verpflichtet ist, wurde dennoch dieser *Coetus deputatorum* weder von der beabsichtigten Bestellung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt, noch weniger zu einer Äußerung über die Person der Auserwählten veranlaßt. Was ist von dieser Bestellung zu halten? — Die Bestellung beider Theologieprofessoren ist im vorliegenden Falle für den kirchlichen Bereich unkanonisch; denn nach can. 1366, § 1, sind bei der Bestellung von Theologieprofessoren gewisse Personen vorzuziehen *iudicio Episcopi et deputatorum Seminarii*. Außerdem ist der Bischof nach can. 1359, § 4, gehalten, in *negotiis gravioris momenti* vor der zu treffenden Entscheidung den *Coetus deputatorum* um seinen Rat anzugehen; offenbar ist die Bestellung von Theologieprofessoren ein *negotium gravioris momenti*, da sie der kirchliche Gesetzgeber in can. 1366, § 1, eigens und ausdrücklich erwähnt.

Die Vorschrift, derzu folge in *negotiis gravioris momenti* der *Coetus deputatorum* gehört werden muß, ist nicht neu, sie ist aus dem alten Rechte einfach herübergenommen, wie die Quellen zu can. 1359, § 4, beweisen. Nur ist der Begriff der *negotia gravioris momenti* etwas dunkel, über dessen Umfang Zweifel entstehen könnten. Was jedoch unter dem Ausdrucke in *negotiis gravioris momenti* zu verstehen ist, lehrt S. C. C. in *Saturnitana, mensis iulii 1589 ad II: An eorum (suorum scil. deputatorum super disciplina) consilium adhibendum sit tam in constituendis regulis universalibus seminarii quam in electione puerorum singulorum introducendorum, in electione magistrorum, librorum legendorum, confessoris, punitione discolorum, expulsione, visitatione et similibus?* — R. In omnibus his esse adhibendum (Gasparri, Fontes, V, n. 2211; angeführt auch in litt. encycl. S. C. C. 15. martii 1897, Gasparri, Fontes, VI, n. 4301).

Die Bestellung beider Theologieprofessoren ist also ohne Zweifel unkanonisch und deshalb auch unerlaubt; ist sie auch ungültig? — Auf Grund des can. 105, n. 1, ist die Frage zu bejahen. So war es auch im alten Recht (cfr. Wernz, *Ius Decretalium*, Prati 1915, II/2, pag. 619; Zitelli, *Apparatus iur. eccl.*, Romae 1895, pag. 165).

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Können Eheprozesse von einer kirchlichen Behörde einer anderen zur Durchführung abgetreten werden?) Paulus und Paula, aus der Diözese A stammend und in der Diözese A auch wohnhaft, schlossen unter Vortäuschung des Wohnsitzes ihre Ehe in einer Großstadt der Diözese B, worauf sie unverzüglich in ihre Diözese A zurückkehrten. Nach einiger Zeit wandte sich Paula an das Ordinariat, bezw. Gericht der Diözese B mit der Bitte um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe ex capite impotentiae Pauli. Dieses übermittelte das Gesuch ohne Wissen und Willen der Bittstellerin dem Ordinariate der Diözese A mit dem Vorschlage, die Eheangelegenheit in die Hand zu nehmen; zur Begründung des Vorgehens wurde angeführt, daß die Klägerin wie auch ihr Mann aus der Diözese A stammt und in der Diözese A ihren Wohnsitz, ihre Verwandten, Bekannten und Zeugen hat, weshalb der Prozeß bei der Kurie der Diözese A leichter und bequemer durchgeführt werden könnte. — Nach can. 1964 iunctim can. 1559, § 3, steht bei konkurrierender Kompetenz die Wahl der Partei zu; diesem Wahlrechte der Partei entspricht in dem einmal zur Hilfe angerufenen Richter nach can. 1608 und 1709 die Pflicht, sich der Angelegenheit anzunehmen. Ein Mittel steht ihm allerdings zur Verfügung, um sich dieser Pflicht zu entledigen und sie auf einen anderen, ebenfalls kompetenten, abzuwälzen, nämlich die Partei dazu zu bewegen, daß sie ihre Klageschrift zurücknimmt und sie — mutatis mutandis, can. 1708, n. 1 — beim anderen zuständigen Gerichte einreicht. Dagegen ist vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einzubwenden.

Congrua congruis referendo gilt das Gesagte auch im Falle des Ansuchens um die dispensative Lösung eines matrimonium ratum et non consummatum; nur stehen dem angegangenen Ortsordinarius noch andere Wege offen. Er kann nämlich das Ansuchen, mit oder ohne seine Begutachtung, nach Rom leiten und unter Anführung von Gründen einen anderen, nach can. 1964, bezw. Regulæ servandæ n. 8 zuständigen Ordinarius für das Prozeßverfahren, bezw. für das Administrativ- und Prozeßverfahren vorschlagen. Er kann aber auch, mit Wissen und Willen des Bittstellers, das Ansuchen um die dispensative Lösung dem anderen zuständigen Ortsordinarius direkt abtreten.